

Stiftung Jugendhilfe des BDKJ

Richtlinien der Mittelvergabe

1. Zweck der Stiftung, vorrangige Förder-Zielgruppen

- Die Stiftung fördert die Jugendhilfe, insbesondere durch Beschaffung und Vergabe von Mitteln für die gemeinnützige Jugendarbeit des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Diözesanverband Paderborn.
- Gefördert werden Initiativen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen des BDKJ und seiner Untergliederungen sowie mit ihnen in Verbindung stehender Träger, die ihren Sitz im Erzbistum Paderborn haben.
- Vorrangig werden die Mitgliedsverbände des BDKJ-Diözesanverbandes auf diözesaner und mittlerer Ebene, die BDKJ-Regionalverbände und der BDKJ-Diözesanverband selbst gefördert.
- Darüber hinaus fördert die Stiftung auch örtliche Gruppen von Mitgliedsverbänden.

2. Fördervoraussetzungen

- Ein Antrag auf Förderung durch die Stiftung ist vor Beginn der zu fördernden Aktivität zu stellen.
- Antragsteller verpflichten sich, insbesondere öffentliche Zuschussmittel für die zu fördernde Aktivität zu beantragen und die Stiftungsmittel in diesem Sinne nachrangig einzusetzen.
- Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragsstellers wird vorausgesetzt.
- Eine Förderung kann für Projekte mit einer Projektdauer von bis zu 2 Jahren erfolgen. Dauert ein Projekt länger als ein Jahr, ist nach der Hälfte der Projektdauer ein Zwischenbericht abzugeben.

3. Antragsverfahren

- Förderanträge sind zu richten an den Vorstand der Stiftung Jugendhilfe des BDKJ. Hierzu sind die seitens der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare zu nutzen. Förderanträgen können Ausschreibungen oder andere Unterlagen beigelegt werden.
- Förderanträge sind zum 1. März oder zum 1. Oktober eines Jahres an die Stiftung zu richten.

4. Bewilligungsverfahren

- Die Stiftung entscheidet zweimal jährlich über gestellte Förderanträge.
- Das Kuratorium der Stiftung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges nach Antrags- und Haushaltslage der Stiftung über die Anträge und die zu vergebenden Mittel.

5. Verwendungsnachweis

- Nach Durchführung der geförderten Aktivität, spätestens jedoch 3 Monate nach Beendigung, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierbei sind die seitens der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare zu nutzen.
- Kostenbelege sind beim Träger der geförderten Aktivität über einen Zeitraum von 10 Jahren vorzuhalten (in Anlehnung an den KJFÖP NW) und auf Verlangen der Stiftung vorzulegen.
- Im Rahmen der geförderten Aktivität angefertigte Dokumentationen, Auswertungen, Publikationen o.ä. sind dem Verwendungsnachweis beizulegen.

6. Mittelverwendung und Rückzahlungspflicht

- Mittelempfänger verpflichten sich zur sparsamen Mittelverwendung im Rahmen des vorgelegten Finanzplanes. Bei wesentlichen Abweichungen ist der Vorstand der Stiftung zu informieren.
- Mittelempfänger sind verpflichtet, den Förderbetrag zurück zu zahlen, wenn die Fördermittel nicht gemäß des Förderantrages genutzt werden.
- Wenn nach Abschluss der Aktivität ein Ertragsüberschuss besteht, erfolgt eine anteilige Rückzahlung der Fördermittel.
- Der Anspruch auf eine bewilligte Förderung erlischt, wenn die Aktivität ein Jahr nach Bewilligung der Förderung nicht begonnen wird. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind in diesem Fall zurück zu zahlen.

7. Sonstige Bestimmungen

- Mittelempfänger verpflichten sich, bei der Ankündigung, Durchführung und Dokumentation von geförderten Aktivitäten auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen und das Logo der Stiftung in diesem Kontext zu verwenden.
- Die Stiftung kann zeitlich begrenzt Themenschwerpunkte festlegen und eine entsprechende Förderung ausschreiben.

Beschlossen durch das Kuratorium der Stiftung Jugendhilfe des BDKJ am 27.09.2012